

MERKBLATT 5

Angaben auf der Getränkekarte

Muster - Alkoholfreie Getränke ¹⁾				Muster - Alkoholische Getränke			
Warme Getränke				Bier ⁶⁾			
Kaffee crème			Fr. 4.20 ²⁾	Spezialbier	Flasche	3.3 dl	Fr. 5.- ²⁾
Milchkaffee (Schale)			Fr. 4.20	Lagerbier	offen	5 dl ³⁾	Fr. 6.-
Schwarztee			Fr. 4.20		offen	3 dl	Fr. 4.50
Heisse Schokolade (Milchgetränk)			Fr. 4.20		offen	2 dl	Fr. 3.80
Kalte Getränke				Weisswein ⁷⁾			
Milch	offen	2 dl ³⁾	Fr. 3.20	Zeiniger Pinot Gris / AOC Aargau		1 dl	Fr. 7.5 dl
Orangensaft ⁵⁾	offen	2 dl	Fr. 4.50			Fr. 6.-	Fr. 37.-
Mineralwasser mit Kohlensäure ⁴⁾	offen	5 dl	Fr. 5.-	Roséwein			
	offen	3 dl	Fr. 3.80	Oeil-de-Perdrix du Valais AOC		1 dl	Fr. 7.5 dl
	offen	2 dl	Fr. 3.20			Fr. 6.-	Fr. 39.-
Eistee ⁵⁾	offen	5 dl	Fr. 5.-	Rotwein			
	offen	3 dl	Fr. 3.80	Würenlinger Pinot noir / AOC Aargau		1 dl	Fr. 7.5 dl
	offen	2 dl	Fr. 3.20			Fr. 6.-	Fr. 39.-
Coca Cola, Rivella ⁵⁾	Flasche	3.3 dl	Fr. 4.50	Spirituosen ⁸⁾			
Energy Drink ⁵⁾		2.5 dl	Fr. 5.-	Grappa		2 cl	Fr. 8.-
				Williams		2 cl	Fr. 6.50
Die Preise verstehen sich inkl. MwSt.				Drinks			
				Whisky Cola			Fr. 14.-
Die Preise verstehen sich inkl. MwSt.				Die Preise verstehen sich inkl. MwSt.			

1) Angebot alkoholfreie Getränke

Gemäss Art. 5 Kantonales Gastgewerbegesetz (GGG) muss in jedem Gastgewerbebetrieb eine **Auswahl** (mindestens zwei) **alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge** angeboten werden.

2) Detailpreis

Der tatsächlich zu bezahlende Preis ist in Schweizer Franken bekanntzugeben.

3) Menge

Grundsätzlich ist die Mengenangabe vorgeschrieben.

Besonderheiten beim Offenausschank

Damit der Gast die ausgeschenkte Menge überprüfen kann, müssen Fertiggetränke wie kalte Milch, Frucht- und Gemüsesäfte, Mineralwasser, Süssgetränke, Wein, Bier und Spirituosen in geeichten oder markierten Schankgefässen abgegeben werden (Gläser etc.). **Ausgenommen sind:** Heissgetränke, mit Wasser angesetzte Getränke, mit Eis versetzte Getränke sowie Mischungen verschiedener Fertiggetränke oder Mixgetränke auf Basis von Spirituosen, die im Gastlokal ad hoc zubereitet werden (wie "Pina Colada", "Whisky Cola" etc.).

4) Mineralwasser

Art. 4 ff. Verordnung über Getränke

Achtung: Trinkwasser (Leitungswasser), dem Kohlendioxid zugegeben wurde, darf **nicht als Mineralwasser abgegeben werden**, sondern ist beispielsweise als "kohlensaures Wasser", "kohlensaures Trinkwasser" oder "Siphon" zu deklarieren.

5) Fruchtsaft, Fruchtnektar, aromatisierte Getränke, Energy Drink, Kaffee, Tee etc.

Art. 16 bis 60 Verordnung über Getränke

Fruchtsaft ist ein reiner, **unverdünnter** Saft.

Auslobung "frisch" bei Fruchtsaft: Unter der ergänzenden Bezeichnung "frisch" oder "frisch gepresst" ist ein unmittelbar vor dem Ausschank frisch gewonnener, unverdünnter, ungezuckerter und in keiner Weise konservierter Saft zu verstehen. Die Anwendung der Auslobung "frisch" gilt sinngemäss auch für Gemüsesäfte.

Achtung: Süssgetränke sind kein Mineralwasser.

6) Bier

Art. 63 bis 66 Verordnung über Getränke

Bezeichnungen entsprechend Art. 65 und 66.

7) Weine

Art. 69 ff. Verordnung über Getränke

Art. 19 bis 27f Weinverordnung

1. Schweizer Weine der Klasse "Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (KUB/AOC)":

Klassenbezeichnung, ergänzt durch jeweiligen geografischen Ursprung (Kanton Aargau: "AOC Aargau").

2. Schweizer Weine der Klasse "Landwein":

Sachbezeichnung "Landwein", ergänzt durch die Angabe der geografischen Herkunft (wie Ostschweizer Landwein).

3. Schweizer Weine der Klasse "Tafelwein":

Sachbezeichnung "Schweizer Tafelwein". Angaben über Ursprung, Herkunft, Weinsorte oder Jahrgang sind verboten.

4. Ausländischer Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder mit anderer geschützter Bezeichnung (wie "Landwein"):

Sachbezeichnung entsprechend ausländischer Gesetzgebung.

Hilfe bei Erstellung von Getränkekarten: Weine mit Ursprungsbezeichnungen tragen häufig auf Weinetiketten Abkürzungen wie "AOC" (Wein aus F), "DOCG" (Wein aus I), "DOC" (Wein aus I und E).

Weine, die nicht unter 1. bis 4. einzuordnen sind:

Sachbezeichnung "Wein", ergänzt durch die Angabe des Produktionslandes. Weitere Angaben (mit Ausnahme Farbe des Weins) sind verboten. Solche Weine werden in Restaurants praktisch nie angeboten.

Nicht ausreichend: Alleinige Angabe eines Phantasienamens, der Traubensorte (wie Merlot) oder einer Bezeichnung wie "Hausmarke" oder "Hauswein".

8) Spirituosen

Art. 108 bis 159 Verordnung über Getränke

Bezeichnungen entsprechend der Verordnung.

Grappa: Die Bezeichnung "Grappa" darf nur für Tresterbrand verwendet werden, der in Italien, im Kanton Tessin, Calancatal, Bergell, Val Mesolcina oder Puschlav aus Trauben der betreffenden Region hergestellt wird.

Auch Getränke können Zutaten wie Milch, Laktose oder Schwefeldioxid / Sulfite enthalten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können. Bezüglich Angaben zu diesen Zutaten sind u.a. Art. 5, 10

und 11 der Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) zu berücksichtigen. Siehe dazu ebenfalls Merkblatt 4.

Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche

Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie **von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar** sind.

Am Verkaufspunkt ist ein gut les- und sichtbares **Plakat** anzubringen, auf welchem darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist.



Links

- Systematische Sammlung des Bundesrechts:
www.admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung
- Amt für Verbraucherschutz, Kanton Aargau:
www.ag.ch/dgs > Verbraucherschutz